

**Antrag auf Gestattung des Besuchs einer anderen als der
zuständigen Grundschule, § 66 Hessisches Schulgesetz (HSchG)**

Bitte geben Sie den Antrag vollständig und in Druckbuchstaben ausgefüllt zusammen
mit allen Nachweisen an der zuständigen Schule ab.

1. Antragssteller/in

Erziehungsberechtigte/r Mutter Vater Sonstige: _____
Nachname, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Wohnort _____
Telefonnummer _____

Erziehungsberechtigte/r Mutter Vater Sonstige: _____
Nachname, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Wohnort _____
Telefonnummer _____

Sorgerecht gemeinsames alleiniges (Nachweis liegt bei)

2. Schüler/in männlich weiblich divers

Nachname, Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Wohnort _____

Einschulung zum Schuljahr 20__/20__
 Aktuell im Schuljahr 20__/20__ Klasse ____, _____-Schule

3. Schulen und Zeitraum der beantragten Gestattung

Zuständige Schule

Name _____
Ort _____

Beantragte Schule

Name _____
Ort _____

Beantragungszeitraum

Ab Schuljahr 20__ / 20__ sofort _____
Bis zum Ende des Schuljahres 20__/20__ _____

4. Antragsbegründung

Gemäß § 66 HSchG kann die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der nach § 60 Abs. 4 HSchG gestatten, wenn die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Ein wichtiger Grund liegt nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) insbesondere vor, wenn die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter besonderen Schwierigkeiten zu erreichen ist, gewichtige pädagogische Gründe hierfür sprechen oder besondere soziale Umstände vorliegen.

Bitte begründen Sie Ihren Antrag ausführlich (ggf. auf einem weiteren Blatt) und fügen Sie Ihrem Antrag entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung Ihrer Begründung bei. Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise auf S. 4.

- Die zuständige Schule ist aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter besonderen Schwierigkeiten zu erreichen, § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOGSV
- Gewichtige pädagogische Gründe, § 4 Abs. 2 Nr. 3 VOGSV
- Besondere soziale Umstände, § 4 Abs. 2 Nr. 4 VOGSV
- Sonstiges

Begründung:

5. Nachweise (siehe Ausfüllhinweise S.4):

- _____
- _____
- _____

Ich/ Wir habe/n von den Informationen und Ausfüllhinweisen auf S. 3 und 4 Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

**Informationen zu dem Antrag auf Gestattung des Besuchs einer
anderen als der zuständigen Grundschule**

Nach § 66 HSchG kann das Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der nach § 60 Abs. 4 HSchG örtlich zuständigen Schule gestatten, wenn die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Gemäß § 4 Abs. 2 VOGSV liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn die zuständige Schule auf Grund der Verkehrsverhältnisse nur unter besonderen Schwierigkeiten zu erreichen ist, gewichtige pädagogische Gründe hierfür sprechen oder besondere soziale Umstände vorliegen.

Die Entscheidung dem Antrag stattzugeben steht, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 66 HSchG i. V. m. § 4 VOGSV, im Ermessen des Staatlichen Schulamtes. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein solcher wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die Bindung an die zuständige Schule mit Nachteilen verbunden ist, die nur eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler treffen und die so gewichtig sind, dass das öffentliche Interesse an einer planvollen Gestaltung der regionalen Schulorganisation zurücktreten kann, die also ungleich schwerer wiegen als die Gründe für die Einhaltung der Schulbezirke.

Zweck der Ausnahmeregelung des § 66 HSchG ist es, die mit der Bindung an eine Schule verbundenen besonderen Härten auszugleichen, ohne die Organisation der Schulen zu beeinträchtigen und nicht, für jede Schülerin oder jeden Schüler den wünschenswerten oder gar optimalen Zustand zu realisieren. Die mit jeder Bindung an eine Schule verbundenen Einschränkungen und Belastungen müssen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern hinnehmen.

**Ausfüllhinweise zu dem Antrag auf Gestattung des Besuchs einer
anderen als der zuständigen Grundschule**

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und in Druckbuchstaben aus, fügen Sie die zur Glaubhaftmachung Ihrer Begründung notwendigen Unterlagen bei und geben Sie den Antrag mit den Nachweisen bei der zuständigen Schule ab.

Zu 2) Bitte geben Sie an, ob Ihr Kind im kommenden Schuljahr eingeschult wird oder in welcher Klasse und auf welcher Schule es aktuell beschult wird.

Zu 3) Geben Sie hier an, welche Grundschule die aufgrund Ihres Wohnortes zuständige Schule ist und welche die von Ihnen gewünschte, also beantragte Schule ist. Machen Sie zudem konkrete Angaben zu dem beantragten Gestattungszeitraum.

Zu 4/5) Bitte begründen Sie Ihren Antrag ausführlich und legen Sie Nachweise zur Glaubhaftmachung Ihrer Begründung bei, denn nur dann können wir alle für Sie relevanten Aspekte in unserer Entscheidung mitberücksichtigen.

Beispiele:

Umzug: Sollte Hintergrund Ihres Gestattungsantrages ein bevorstehender oder bereits vollzogener Umzug sein, geben Sie bitte sowohl beide Adressen als auch das Umzugs-/ Ummeldedatum an und fügen Sie als Nachweise zur Glaubhaftmachung z.B. die Meldebescheinigung, den Miet- oder Kaufvertrag bei.

Geschwisterkind: Besucht bereits ein Geschwisterkind die gewünschte Schule, nennen Sie uns bitte den Namen, das Geburtsdatum und die aktuell besuchte Klasse.

Betreuung: Sollten Sie – z.B. aufgrund Ihrer Arbeitszeiten – auf eine Betreuung angewiesen sein, legen Sie Ihrem Antrag bitte Folgendes bei:

- eine Arbeitgeberbescheinigung (beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils, aus der die wöchentliche Arbeitszeit verteilt auf die Wochentage hervorgeht oder den Nachweis selbstständiger/ freiberuflicher Tätigkeit, z.B. Kopie der Gewerbeanmeldung)
- Nachweis, dass im eigenen Schulbezirk keine Betreuungsmöglichkeit besteht, Sie sich jedoch (rechtzeitig) um einen angemessenen Betreuungsplatz bemüht haben (z.B. Absage Hortplatz)
- Betreuungsnachweis, aus dem hervorgeht, dass die Betreuungsperson im Schulbezirk der beantragten Schule wohnt und das Kind dort tatsächlich betreut wird (schriftliche Bestätigung und Kopie des Personalausweises)